

Merkblatt bewilligungsfreie Kleinspiele

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt einen Überblick über die Regelung von bewilligungsfreien Kleinspielen (Lottoveranstaltungen, Tombolas u. ä.) im Kanton Solothurn. Es dient ausschliesslich zur Information und ist nicht verbindlich. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS, SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (VGS, SR 935.511)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG, BGS 940.11)
- Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG, BGS 940.12)

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter admin.ch (Bundesrecht) oder bgs.so.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

	Regelung gemäss BGS/VGS und VWAG	Geregelt in
Charakterisierung	Bewilligungsfreie Kleinspiele sind Kleinlotterien (Lottoveranstaltungen, Tombolas u. ä.), die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden. Die Ausgabe der Lose, die Losziehung bzw. Ziehung der Lottozahlen und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass.	Art. 41 Abs. 2 BGS
Zulässige Gewinnarten	ausschliesslich Sachpreise	Art. 41 Abs. 2 BGS
Maximale Plansumme	Fr. 50'000.00 (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Einsatzkarten bzw. Lose)	Art. 40 VGS
Maximaler Einsatz pro Los und pro Spielerin/ Spieler	Unbeschränkt: <ul style="list-style-type: none"> - eine Spielerin oder ein Spieler darf eine beliebige Anzahl Tombolalose bzw. Einsatzkarten kaufen; - das Gesetz definiert keinen maximalen Verkaufspreis für das Tombolalos bzw. Einsatzkarten. 	
Wer kommt als Veranstalter/ Veranstalterin in Frage?	Juristische Person nach schweizerischem Recht	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS
Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden?	Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 2 BGS
Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden?	Für eigene Zwecke, wenn sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet (≈ Vereine und gemeinnützige Stiftungen) In allen übrigen Fällen: vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS

	Regelung gemäss BGS/VGS und VWAG	Geregelt in
Bewilligungspflicht	Keine Bewilligungspflicht, aber Meldepflicht	Art. 41 Abs. 2 BGS § 42 Abs. 2 ^{bis} VWAG
Zuständigkeiten	Die für den Anlass zuständige Gemeinde führt die Lottoveranstaltung bzw. Tombola in der Anlassbewilligung auf. Für die Aufsicht ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit / der Kanton zuständig.	§ 42 Abs. 2 ^{bis} VWAG § 41 Abs. 1 Bst. e VWAG
Altersgrenze für Teilnahme	Keine	
Anzahl zulässiger Tombolas pro Veranstalterin/ Veranstalter und Jahr	Keine Beschränkung	
Weiteres	Der Gewinnplan muss im Voraus definiert werden, d.h. vor Beginn des Losverkaufs. Gewinne müssen unmittelbar an der Lottoveranstaltung bzw. der Tombola übergeben werden.	Art. 34 Abs. 1 BGS Art. 41 Abs. 2 BGS